

SCHUTZKONZEPT



Stand - Januar 2023

I M P R E S S U M

ANSCHRIFT DER EINRICHTUNG:

Kita an der Waldwiese
Kurmainzer Ring 63
63834 Sulzbach am Main
Telefon: 06028 9985966 Kiga
06028 9999519 Hort

LEITUNG:

Fabian Appel
Telefon: 06028 9985965
Mail: fabian.appel@johanniszweigverein-sulzbach.de

TRÄGER:

St. Johanniszweigverein Sulzbach e.V.
Norbert Elbert (1.Vorsitzender)
An der Geeb 12/13
63834 Sulzbach am Main
E-Mail: kontakt@johanniszweigverein-sulzbach.de

GESCHÄFTSFÜHRUNG:

Jessica Sauer
Telefon: 06028 2399178
Mail: jessica.sauer@johanniszweigverein-sulzbach.de

INHALT

1. Vorwort

5

2. Begriffsdefinition

5

2.1. Formen von Gewalt und Vernachlässigung

5

2.1.1. körperliche Gewalt und Vernachlässigung

6

2.1.2. Seelische Gewalt und Vernachlässigung

6

2.1.3. Sexualisierte Gewalt

6

2.1.4. Vernachlässigung der Aufsichtspflicht

3. Rechtliche Grundlagen

6

3.1. Grundgesetz

6

3.2. Bürgerliches Gesetzbuch

6

3.3. Bundeskinderschutzkonzept

7

3.4. SGB VIII

7

3.5. AVBayKiBiG

7

3.6. UN-Kinderrechtskonvention

8

3.7. Ordnungsgemäße Buch- und Aktenführung

8

4. Risikoanalyse

9

4.1. Gefahrenorte im Haus

9

4.2. Gefahrensituationen für Kinder in der Kita

10

4.3. Grenzüberschreitungen in der Kita

11

4.4. Übergriffe und Gewalt in der Kita

11

5. Nähe und Distanz

13

5.1. Regeln zwischen Personal und Kinder in Gefahrensituationen

13

5.2. Regeln zwischen Kindern untereinander

14

5.3. Regeln zwischen Erwachsenen untereinander

14

5.4. Regeln zwischen Eltern und Kindern

15

5.5. Regeln für Dritte	15
5.6. Regeln für Mitarbeitende	15
6. Verhaltenskodex	16
7. Prävention	16
7.1. Prävention durch Partizipation	17
7.2. Prävention durch eine ganzheitliche Sexualpädagogik	17
7.3. Prävention durch Reflexion	18
7.4. Prävention im Rahmen des Personalmanagements	18
7.5. Arbeitsrechtliche Konsequenzen im Vermutungs- und Ereignisfall	18
7.6. Prävention im Rahmen des Beschwerdemanagements	18
7.6.1. Was ist eine Beschwerde	19
7.6.1.1. Nötige Schritte für ein transparentes Beschwerdeverfahren	19
7.6.1.2. Erforderliche Kompetenzen der pädagogischen Mitarbeitenden	19
7.7. Ideen und Beschwerden von Kindern	20
7.7.1. Beschwerdekultur der Kinder	20
7.7.2. Die Vielfalt von Beschwerden verdeutlichen	20
7.7.3. Beschwerdeplattform	21
7.7.4. Lerninhalte des Beschwerdemanagements	21
7.7.5. Unsere Ziele für das Beschwerdeverfahren von Kindern	22
7.7.6. Beschwerdeverfahren für Kinder	23
7.8. Ideen und Beschwerden von Erziehungsberechtigten und Externen	24
7.8.1. Ziele für die Zusammenarbeit mit Erziehungsberechtigten	24
7.8.2. Beschwerdeverfahren für Erziehungsberechtigte und Externe	25
7.9. Ideen und Beschwerden der Mitarbeitenden	26
7.10. Präventionsangebot für Kinder und Erziehungsberechtigte	27

8. Intervention	27
8.1. Notfallpläne	29
8.1.1. Handlungsplan 1 – Kindeswohlgefährdung durch Familie/Erziehungsberechtigte	29
8.1.2. Handlungsplan 2 – Kindeswohlgefährdung durch pädagogisches Personal	30
8.1.3. Handlungsplan 3 – Kindeswohlgefährdung durch Kinder untereinander	31
9. Anlaufstellen und Partner	32
9.1. Für Mitarbeitende	
9.2. Für Erziehungsberechtigte	
10. Quellenverzeichnis	33
11. Anhänge	

Vorwort

Täglich besuchen rund 150 Kinder unsere Einrichtung.

In unserer Kindertageseinrichtung verbringen die Kinder viel Zeit und einen wichtigen Lebensabschnitt. Sie vertrauen darauf, dass die Einrichtung ein sicherer Ort ist, an dem sie in jeder Hinsicht behütet und in ihrer emotionalen, sozialen und kognitiven Entwicklung begleitet und unterstützt werden.

Was leider auch täglich in Deutschland passiert: viele Kinder werden Opfer von Gewalt. Körperliche, seelische oder sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen ist kein gesellschaftliches Randphänomen, sondern passiert in erschreckend hohen Zahlen überall.

Mit dem vorliegenden Kinderschutzkonzept werden verbindlich Rahmenbedingungen beschrieben. Kinderschutz betrifft alle, die im Alltag mit Kindern im Kontakt stehen. Die Mitarbeitenden sollen den eigenen Umgang mit dem Kind und das Verhalten Dritter gegenüber Kindern und von Kindern untereinander beachten und kritisch prüfen. Ein zentrales Anliegen des Kinderschutzes ist es, auch kleine Grenzverletzungen frühzeitig zu erkennen, zu verhindern und entgegenzuwirken.

Das Kinderschutzkonzept bietet den Mitarbeitenden, sowie den Erziehungsberechtigten der anvertrauten Kinder, gleichermaßen Orientierung und Handlungsleitlinien für den Umgang mit unbeabsichtigten Grenzverletzungen und gewalttätigen Übergriffen. Es schafft Klarheit darüber, wie bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung vorzugehen ist. Alle Mitarbeitenden sind aufgefordert, sich (selbst)kritisch in die Beziehungen mit den Kindern einzulassen. Im Sinne einer größtmöglichen Partizipation der Kinder innerhalb der Kita und darüber hinaus sind demzufolge die Äußerungen und Erzählungen der Kinder als wichtiger Ausdruck ihrer Befindlichkeit und ihrer Bedürfnisse ernst zu nehmen und in jedem Fall zu berücksichtigen.

Begriffsdefinitionen:

Formen von Gewalt in der Kita

Gewalt kommt in Kindertageseinrichtungen in sehr unterschiedlichen Formen vor und kann deutlich sichtbar oder subtil auftreten. Sie kann von einer pädagogischen Fachkraft ausgehen und sich gegen ein Kind richten. Aber auch die Gewalt unter Kindern, von Kindern gegen eine erwachsene Person oder zwischen Mitarbeitenden gehört dazu. Sie kann körperlich, seelisch oder sexuell sein und unterschiedliche Mischformen annehmen. Sie kann aktiv sein oder passiv im Falle der Unterlassung notwendiger Handlungen. Alle Formen von Gewalt gemeinsam sind der fehlende Respekt vor der Integrität einer anderen Person und die Verletzung ihres Rechts auf körperliche und seelische Unversehrtheit. Geht die Gewalt von einer erwachsenen Person aus und richtet sich gegen ein Kind, wird darüber hinaus dessen Recht auf gewaltfreie Erziehung missachtet. In der folgenden Übersicht werden die häufigsten Formen von Gewalt in Kitas aufgeführt:

Körperliche Gewalt und Vernachlässigung

Einsperren, Festbinden, Schlagen, Schubsen, Treten, unzureichende Körperpflege (mit der Folge z.B. einer Windeldermatitis), Verbrühen, Vergiften, Verkühlen, Zerren, Zwang zum Essen.

Seelische Gewalt und Vernachlässigung

Ablehnen, Abwerten, Angst machen, Anschreien, Ausgrenzen, Bedrohen, Beleidigen, Beschämen, Demütigen, Diskriminieren, Erpressen, Herabsetzen, Ignorieren.

Sexualisierte Gewalt

Ein Kind ohne dessen Einverständnis oder gegen seinen Willen streicheln, liebkosen oder küssen, seine körperliche Nähe erzwingen, ein Kind ohne Notwendigkeit an den Genitalien berühren, ein Kind sexuell stimulieren, sexuelle Handlungen durch ein Kind an sich vornehmen lassen, bei sexuellen Übergriffen unter Kindern nicht intervenieren, Kinder zu sexuellen Posen auffordern, Kinder nackt oder in sexuell aufreizenden Positionen fotografieren, Kinder pornografische Fotos zeigen, Kinder nicht altersgerecht mit sexuellen Themen konfrontieren.

Vernachlässigung der Aufsichtspflicht

Kinder unangemessen lang oder in gefährlichen Situationen unbeaufsichtigt lassen, Kinder „vergessen“ (z.B. auf dem Spielplatz), notwendige Sicherheitsvorkehrungen oder Hilfestellungen unterlassen, Kinder in gefährliche Situationen bringen.

Rechtliche Grundlagen

Grundgesetz

Im Grundgesetz ist die Unantastbarkeit der Menschenwürde (Art. 1 I) sowie die freie Persönlichkeitsentfaltung (Art. 2 I) verankert. „Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit.“ heißt es in Artikel 2 II GG. So besteht auch ein „staatliches Wächteramt“ gegenüber Kindern und Jugendlichen (Art. 6 II). Die UN-Kinderrechtskonvention unterstreicht das Kindeswohl als Grundanliegen bei der Erziehung und Entwicklung (Art. 18 I). Es ist somit unsere Aufgabe, die uns anvertrauten Kinder „vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenszufügung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Missbrauchs zu schützen“ (Art. 19 I).¹

Bürgerliches Gesetzbuch

Der Bundesgerichtshof definiert den Begriff „Kindeswohlgefährdung“ im Sinne des § 1666 I BGB wie folgt: „Eine Kindeswohlgefährdung [...] liegt vor, wenn eine gegenwärtige, in einem solchen Maß vorhandene Gefahr festgestellt wird, dass bei der weiteren Entwicklung der Dinge eine

¹ Vgl Art 1 GG - Einzelnorm (gesetze-im-internet.de) Datum des letzten Zugriffs 10.01.2023

erhebliche Schädigung des geistigen oder leiblichen Wohls des Kindes mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist.” (Beschluss vom 23.11.2016 – XII ZB 149/16).²

Bundeskinderschutzgesetz

Das Bundeskinderschutzgesetz verfolgt das Ziel, das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu schützen und ihre körperliche, geistige und seelische Entwicklung zu fördern. Es ergänzt das SGB VIII, welches sich vornehmlich an Träger und Einrichtungen der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfe richtet (vgl. § 1 Abs. 1 KKG).³

SGB VIII

Das SGB VIII schreibt in §1 I das Recht auf Förderung der eigenen Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit für Kinder und Jugendliche fest. Dem schließt sich der Schutzauftrag gemäß § 8a sowie die fachliche Beratung und Begleitung (§ 8b), Beschwerdemöglichkeiten (§ 45 II 4) wie auch Melde- und Dokumentationspflichten (§ 47) an. Damit verbunden gilt die Verpflichtung, vorbestrafte Personen durch die Vorlage eines Führungszeugnisses von der Beschäftigung in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe auszuschließen (§ 72a sowie § 45 III 2).⁴

AVBayKiBiG

Art. 9b Kinderschutz

(1) Die Träger der nach diesem Gesetz geförderten Einrichtungen haben sicherzustellen, dass:

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird,
3. die Eltern sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

Insbesondere haben die Träger dafür Sorge zu tragen, dass die Fachkräfte bei den Eltern auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(2) Bei der Anmeldung zum Besuch einer Kindertageseinrichtung oder bei Aufnahme eines Kindes in die Tagespflege haben die Eltern eine Bestätigung der Teilnahme des Kindes an der letzten fälligen altersentsprechenden Früherkennungsuntersuchung vorzulegen. Die Nichtvorlage einer Bestätigung ist für die Förderung nach diesem Gesetz unschädlich. Der Träger ist verpflichtet, schriftlich festzuhalten, ob vonseiten der Eltern ein derartiger Nachweis vorgelegt wurde.

² Vgl: § 1666 BGB - Einzelnorm (gesetze-im-internet.de) Datum des letzten Zugriffs 10.01.2023

³ Vgl: Bundeskinderschutzgesetz (BKISchG) | Nationales Zentrum Frühe Hilfen (NZFH) (fruehehilfen.de) Datum des letzten Zugriffs 10.01.2023

⁴ Vgl: SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe - SGB VIII Sozialgesetzbuch (sozialgesetzbuch-sgb.de) Datum des letzten Zugriffs 10.01.2023

Im Sozialgesetzbuch VIII (SGB) sind weitere gesetzliche Grundlagen hierzu verankert. Besonders wichtig für die pädagogische Arbeit ist hierbei der §8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung.⁵

UN-Kinderrechtskonvention

„Die UN-Kinderrechtskonvention ist ein Übereinkommen über die Rechte des Kindes und verpflichtet die Vertragsstaaten Maßnahmen zu ergreifen, die Kinder vor allen Formen von Gewalt schützen. Alle Kinder unter 18 Jahren haben besondere Rechte, dies wurde 1989 von den vereinten Nationen unterschrieben. In Deutschland traten die Kinderrechte 1992 in Kraft.

Das Kinderhilfswerk der vereinten Nationen UNICEF will die Kinderrechte für jedes Kind unter 18 Jahren verwirklichen und arbeitet in 153 Ländern der Erde.

Es ist wichtig, dass Kinder ihre Rechte beziehungsweise erfahren, dass sie Rechte haben und sich beschweren dürfen, um so einen gelingenden Schutz vor sexualisierter Gewalt zu erhalten. Rechte sind unabhängig vom eigenen Wohlverhalten und unabhängig vom Wohlwollen anderer. Das Recht sich zu beschweren kann deshalb nicht verwirkt werden. Die Einlösung von Rechten kann nicht von Pflichten abhängig gemacht werden, „das Gegenteil von Recht ist nicht Pflicht, sondern Unrecht“ (Freie Universität Berlin 2013, Seite 10).

Es ist sinnvoll, dass Menschen sich in einer Einrichtung mit den Rechten von Kindern und Jugendlichen auseinandersetzen, Befürchtungen und Bedenken offen thematisieren. Es muss überlegt werden, welche Bedingungen es Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Einrichtung ermöglichen, die Rechte von Kindern und Jugendlichen konsequent zu berücksichtigen:

Darauf können die weiteren Bausteine des Schutzkonzeptes, wie zum Beispiel der Baustein Beratungs- und Beschwerdewege, aufbauen (Freie Universität Berlin 2013, Seite 16).

Alle Mädchen und Jungen haben das Recht, sich wohlfühlen. Kein Kind und kein Erwachsener hat das Recht, dir mit Blicken, Worten, Bildern und Taten zu drohen oder Angst zu machen! Alle Kinder dürfen Ideen einbringen, wie die Gemeinschaft für alle angenehm und fair gestaltet werden kann. Jedes Mädchen und jeder Junge hat das Recht, fair und gerecht behandelt zu werden. Niemand darf dir Angst machen, dich erpressen oder deine Gefühle mit Worten, Blicken, Bildern oder Handlungen zu verletzen!⁶

Hinweis auf ordnungsgemäße Buch- und Aktenführung

Gemäß § 45 Absatz 3 Nummer 3 SGB VIII-E haben Träger von Einrichtungen nachzuweisen, dies erfüllen wir dadurch:

In den Dienstplänen wird der Fachkräfteeinsatz organisiert und strukturiert, dies orientiert sich stets am Bedarf der gesamten Einrichtung. In der Kindertagesstätte werden die Arbeitszeiten aller Mitarbeiter täglich dokumentiert. In dieser ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung ist die Aufrechterhaltung der Kindeswohlgefährdung nachvollziehbar. Mit der

⁵ Vgl. BayKiBiG: Art. 9b Kinderschutz - Bürgerservice ([gesetze-bayern.de](https://www.gesetze-bayern.de)) Datum des letzten Zugriffs 10.01.2023

⁶ Vgl. Was ist die UN-Kinderrechtskonvention? | KRF ([kinderrechteforum.org](https://www.kinderrechteforum.org)) Datum des letzten Zugriffs 10.01.2023

Belegungsdokumentation weisen wir die Einhaltung der Vorgaben zur Betriebserlaubnis nach. Die Unterlagen zu den wirtschaftlichen Voraussetzungen der Einrichtung geben Einblick ob eine ordnungsgemäße Führung der Kindertagesstätte weiterhin möglich ist.⁷

Risikoanalyse

Das Team der Kita „an der Waldwiese“ hat im Folgenden eine Risikoanalyse erarbeitet, in welcher für Kinder potenziell gefährliche Situationen und Orte aufgeführt, sowie beleuchtet werden.

Des Weiteren ist festgelegt, was in der pädagogischen Arbeit genau eine Grenzverletzung ist und was ein Übergriff.

Bedeutend ist in der Risiko- und Potentialanalyse die „Gelegenheitsstrukturen“, sowie Schutz- und Potentialfaktoren in der räumlichen Umgebung, im pädagogischen Alltag, in Arbeitsabläufen und in organisatorischen Strukturen der Kita zu beleuchten und sich damit auseinanderzusetzen. Dies geschieht auf der Intention, die Risiken von Übergriffen, Grenzverletzungen und (sexueller) Gewalt im Rahmen des Möglichen zu minimieren und präventiv tätig zu sein.

Eine konkrete Reflexion über vorhandene Strukturen, Abläufe, Beziehungen und arbeitsfeldspezifische Voraussetzungen, besonders bei Vertrauens- und Machtverhältnissen in der Kindertageseinrichtung ist von Nöten.

Besonders zu beachten ist die Arbeit mit Kindern unter drei Jahren, mit behinderten und von Behinderung bedrohten Kindern, sowie Kinder mit keinen oder wenigen deutschen Sprachkenntnissen, da ihre Beschwerde- und Beteiligungsmöglichkeiten eingeschränkt sind. Folgende Punkte sensibilisieren und unterstützen das Personal im Hinblick zu dem Thema Kinderschutz.

Gefahrenorte im Haus

Als Gefahrenorte werden alle Bereiche bezeichnet, welche nicht gut oder sehr gut einsehbar sind und wo sich Kinder mit anderen Kindern oder Erwachsenen allein aufhalten können.

Dies sind in unserem Haus folgende:

Gruppenraum

- Nebenräume in den Gruppen

Kinderbad

- Besonders: Wickelkommode durch Höhe, direkt neben der Türe
- Toilettenkabine durch verschlossene Türe
- Personal-/Gästetoilette
- Intensivzimmer und Turnraum

- Garderobe
- Büro-/Personalraum
- Küche

Bereiche des Gartens

- Die Wiese oberhalb des Hanges
- Die Schaukel Richtung Hort
- Die Plattform auf dem Container

Kinderbad

⁷ Vgl: Nachweispflicht ordnungsgemäßer Buch- und Aktenführung - IJOS BLOG Datum des letzten Zugriffs 10.01.2023

- Toilettenkabine durch verschlossene Türe
- Flur
- Durch Nutzung von fremden Personen

Im Hortbereich:

- Die Toiletten
- Die verschiedenen Funktionsräume

Gefahrensituationen für Kinder in der Kita „an der Waldwiese“

Diese Gefahrensituationen umfassen Möglichkeiten für Grenzverletzungen, Übergriffe und sexuelle, psychische und physische Gewalt.

Gefahrensituationen durch ein Machtgefälle zwischen Kindern und pädagogisches Personal entstehen in:

- Wickel- und Pflegesituationen,
Toilettensituationen,
Situationen bei der die Kinder allein mit einer pädagogischen Fachkraft sind
- In den Gruppenräumen
 - Auf dem Spielplatz
 - während Wasserspielen im Garten
- Umziehsituationen – Garten oder „Eingenässt“

Einzelsituationen (1zu1) von pädagogischen Mitarbeitenden und Kindern

- Früh- und Spätdienst (7.00 – 8.00 Uhr und 16.00 – 17.00 Uhr)
- Konkrete pädagogische Angebote (lesen, basteln/malen, Vorschule)

Schlaf- und Ruhesituationen

Essenssituationen

Gefahrensituationen werden durch unprofessionelles Verhalten der Mitarbeiter begünstigt, diese sind:

- Privater Kontakt zu Eltern und Familien der Kinder
- Familiäre Beziehungen zu Eltern und Familien der Kinder

Gefahrensituationen zwischen Kindern und Eltern oder Dritten entstehen in:

- Bring- und Abholsituationen
- Eltern und Abholberechtigte haben Zutritt zum Haus und Gelände
 - Auch Dritte/Unbefugte können sich durch geöffnete Türen Zutritt verschaffen
- Ausflugssituationen
- Begegnungen bei Spaziergängen
- Gartenzeiten
- Kontakte am Gartenzaun

Besuchen/Eintritten von:

- Handwerkern
- Fachdienst für unsere Integrationskinder
- Küchenkraft, Haus- und Reinigungspersonal
- Pfarrer
- Geschwistern
- Lehrern durch Kooperationen mit der Schule

- Praktikanten und Hospitanten

Gefahrensituationen zwischen Kindern untereinander entstehen in:

Toiletten-/Waschraumsituationen

- Kinder allein oder zu zweit in den Waschraum/auf die Toilette
- Halten sich Türen zu
- Gehen zu zweit in die Toilettenkabine

Allen Spielsituationen

- Verstecken unter Decken, Höhlen, Büschen, im
- Garten, hinter Regalen, unter Tischen und Stühlen
- Kinder üben psychischen Druck auf andere Kinder aus: „Du bist nicht mehr mein Freund“ oder „Ich lade dich nicht zu meinem Geburtstag ein“

Grenzüberschreitungen in der Kita

Grenzüberschreitungen können spontan und ungeplant sein, somit auch im Alltag korrigierbar.

Aber sie können auch ein Spiegel sein, an welchem sich messen lässt, ob Übergriffe toleriert werden, oder gegen sie gearbeitet wird. Solche Missachtungen sind ausgenommen von Gefahrensituationen, in welchen mit festhalten o.Ä. reagiert werden muss:

Eigengefährdung des Kindes, Gefährdung des Kindes durch andere und Gefährdung Dritter durch das Kind (Straßenverkehr, Unfälle). Entsprechendes dazu in den Interventionsmaßnahmen.

Grenzüberschreitungen sind für uns zum Beispiel:

Kind ungefragt und/oder unangekündigt berühren

- auf den Schoß ziehen
- streicheln an Wange, Rücken, Armen, Haaren/Kopf, Beinen
- Lätzchen anziehen
- Ärmel hochschieben
- Naseputzen
- Kleidung an- und ausziehen
- Ständiger barscher und lauter Tonfall, Befehlston gegenüber dem Kind

- Nicht erlauben auf Toilette zu gehen
- Kind mit anderen Kindern vor deren Augen und/oder Ohren vergleichen**
- Kind abfällig und angeekelt anschauen**
- Kind ohne päd. Begründung „stehen lassen“**
- und/oder ignorieren**
- Abwertende Bemerkungen über das Kind mit oder ohne dessen Anwesenheit („Stell dich nicht so an“)**
- Ständiger Sarkasmus und Ironie gegenüber dem Kind**

Übergriffe und Gewalt in der Kita

Übergriffe entstehen bewusst, sie setzen sich über die Signale und Zeichen von Kindern hinweg. Ein „Nein“ des Kindes wird absichtlich ignoriert, in jeglichen Situationen.

Übergriffe und Gewalt sind für uns zum Beispiel:

Kinder küssen

Kinder berühren:

- An den Geschlechtsteilen
- Am Mund

Kind solange sitzen lassen, bis

- Es aufgegessen hat
- Leise ist

Kinder diskriminieren

- Ständiger Ausschluss von Tätigkeiten oder pädagogischen Angeboten
- Abfällige Bemerkungen, Blicke und Körperhaltungen zu Kleidung und/oder Aussehen des Kindes

Kind schlagen/hauen

Kind grob packen

Kind an Haaren, Armen, Beinen ziehen

Kind separieren

- In einen anderen Raum verbannen

Vorführen des Kindes, Bloßstellung, lächerlich machen

Kinder aktiv an der Bewegung und/oder am Verlassen einer Situation hindern

Kinder zum Schlafen und hinlegen zwingen

Kind trotz angemessenem Alter und Entwicklungsstand keine Sekunde aus den Augen lassen – Überwachung

Lang andauernder (länger als 10 min.) und ständiger Aufenthalt mit einzelnen Kindern in uneinsichtigen Räumen oder Bereichen

Sexuelle Übergriffe sind für uns zum Beispiel:

Sexuelle Anmache

- Geschlechtsteile grundlos erwähnen und benennen

Sexuelle Nötigung

- Vom Kind verlangen seine Geschlechtsteile zu zeigen
- Bestimmte körperliche Haltungen einzunehmen
- Bestimmte Geschlechts- oder Körperteile zu benennen

grundlose Missachtung der Intimsphäre

- auf der Toilette
- beim Wickeln
- in der Garderobe

Vergewaltigung

- Einführen von Gegenständen, Geschlechtsteilen, Finger oder Hände

Übertriebene Körperpflege

wickeln ohne Handschuh

Filmen und Fotografieren unbekleideter Kinder

Unbekleidete Kinder frei auf dem Gelände laufen lassen

Anzügliche Witze und Belästigungen

Nähe und Distanz

Im Hinblick auf Nähe und Distanz ist es wichtig bestimmte Grenzen festzusetzen um eine professionelle und am Wohl des Kindes orientierte Arbeit leisten zu können. Das pädagogische Team der Kita „Haus für Kinder“ hat auf verschiedenen Ebenen konkrete Umgangsregeln diskutiert und festgelegt. Die Auseinandersetzung mit diesem Thema sensibilisiert das Bewusstsein und dient dem Schutz der Kinder.

Regeln zwischen Personal und Kinder in Gefahrensituationen

Toilettensituationen

- Wir geben Hilfestellung beim abputzen, an – oder ausziehen nur aufgrund deutlicher Signale oder Nachfrage des Kindes
- Wir beobachten die Kinder nicht übermäßig
- Wir achten darauf, dass die Toilettentüre bzw. Kabinentüre geschlossen ist
- Wir achten darauf, dass das Kind vollständig angezogen ist, wenn es aus der Toilettenkabine kommt

Umziehsituationen – Garten oder „Eingenässt“

- Wir unterstützen das Kind entwicklungsentsprechend, zur Förderung der Selbstständigkeit
- Wir achten auf einen angemessenen Körperkontakt – keine unnötigen Berührungen
- Wir warten bis das Kind um Hilfe bittet oder die Hilfe sprachlich ankündigt
- Wir begleiten unsere Handlungen sprachlich – Parallelkommunikation

- Wir sichern einen geschützten Rahmen bzw. Raum für die Kinder, indem wir Personal, andere Kinder oder Dritte darauf verweisen zu warten

Einzelsituationen (1zu1) von pädagogischen Mitarbeitern und Kindern

- Wir berühren die Kinder nur wenn sie dies wollen

Schlaf- und Ruhesituationen

- Wir lassen die Kinder entscheiden ob sie sitzen wollen, oder sich hinlegen möchten
- Wir stellen sicher, dass die Kinder dies frei tun – kein festhalten oder fixieren
- Wir bieten den Kindern eine ruhige, angenehme Atmosphäre

Essenssituationen

- Wir zwingen keine Kinder zum Essen oder Trinken
- Wir stellen Regeln für unsere Esskultur auf z. B. wir regen die Kinder zum Probieren an – keiner muss; man muss nicht aufessen

- Wir weisen die Kinder auf Verschmutzung hin und stellen Tücher bereit

In allen Situationen zwischen Kinder und Fachkräften gilt die sprachliche Begleitung der Tätigkeiten, die Erklärung und Vorgehensweisen von Tätigkeiten und das Ankündigen dieser als Regel.

Regeln zwischen Kindern untereinander

Auch zwischen den Kindern gibt es klare Regeln, die wir in der täglichen Praxis immer wieder thematisieren. Kinder lernen bei uns ein „Nein“ der anderen zu akzeptieren und zu respektieren. Dabei geht es um die Akzeptanz emotionaler und körperlicher Grenzen.

- Wenn ein Kinder NEIN sagt, dann heißt das auch NEIN.
- Kein Überreden z.B. mit Geburtstageinladungen oder Freundschaften
 - Kinder sollen so Empathie lernen – die päd. Fachkraft erklärt und begleitet sprachlich den Prozess

Generell gilt jedoch für Kinder untereinander:

Nur ein/e Pädagog*in beim Toilettengang oder ausziehen hilft

Jedes Kind ein Recht auf einen ungestörten Toilettengang hat

Nur ein Kind pro Toilettenkabine ist

Kinder die Bedürfnisse der anderen erfragen müssen: „Magst Du das?“

Akzeptanz und Wertschätzung untereinander gilt:

„Ich mag das nicht“

- Jeder ist unterschiedlich und wir akzeptieren uns

- Jeder ist „gleich-verschieden“
- Z. B. „Ist das okay für dich?“

Bei Doktorspielen:

- dass Nichts eingeführt wird
- dass sich Kinder sich (gegenseitig) nur anschauen und nicht anfassen
- dass Kinder in einem geschützten Rahmen nackt sein dürfen – keine Einsicht von außen oder Dritten
- dass mit den Kindern kommuniziert wird
- dass ein NEIN erlaubt ist – es ist nur das ok was ein gutes Gefühl macht
- Der andere Partner muss das akzeptieren

Eltern werden bei Doktorspielen oder Selbstbefriedigung der Kinder informiert und es findet ein Austausch zwischen Eltern und pädagogischen Fachkräften statt. Doktorspiele, die vom generellen Interesse und der Neugier am Körper geleitet sind, beobachten und begleiten

wir. Im Falle einer Grenzüberschreitung (s. Regeln), greifen wir ein.

Regeln zwischen Erwachsenen untereinander

*Zwischen Kolleg*innen und Eltern gilt:*

Wir wahren den Datenschutz und geben bei Übergriffen jeder Art unter Kindern nicht die Namen der beteiligten Kinder an die Eltern des betroffenen Kindes weiter

Wir wahren eine angebrachte Distanz zueinander, indem wir und auf angemessenen Körperkontakt achten und höflich miteinander sprechen

Wir pflegen keine privaten Kontakte mit Eltern oder Familien

Wir klären Konflikte zwischen Kindern aus der Kindertageseinrichtung in der Kita – nicht die Eltern

Wir klären die Eltern über das Schutzkonzept auf und informieren diese z.B. Elternabend

Wir erfragen bei jedem Klingeln über die Gegenseprechanlage, wer ins Haus möchte, und lassen keine Unbefugten herein. Sollte nicht erkennbar sein, wer vor der Türe steht, öffnen wir die Tür nur persönlich, nicht über die Gegenseprechanlage

Regeln zwischen Eltern und Kindern

Wir achten darauf, dass Eltern Distanz zu anderen Kindern wahren, dabei sprechen wir diese gezielt an

Wir machen unsere Regeln des Hauses auch geltend für die Eltern bzgl. Schutzräume oder Beobachtung

Wir achten darauf, dass Eltern nicht ins Bad gehen, wenn Kinder sich dort allein aufhalten oder ein Mitarbeitender wickelt

- Wir sprechen die Eltern an, das Bad zu verlassen und einen Moment draußen zu warten
- Wir wickeln im Bedarfsfall die Kinder für die Eltern

Wir weisen Eltern auf unsere Regeln hin und erklären diese – keine Vorwürfe

Wir achten darauf, dass keine Fotos von Kindern im Haus gemacht werden

Regeln für Dritte

- Wir legen fest, dass diese nur in einsichtigen Räumen allein mit Kindern sind
- Wir begleiten Dritte beaufsichtigt im Haus
- Wir achten darauf, dass diese sich nur nach Anmeldung bzw. Vereinbarung im Haus befinden

Regeln für Mitarbeiter

Wir kontrollieren uns gegenseitig, indem wir bei jedem Vorbeigehen einen Blick durch Türen und Fenster werfen.

Wir kündigen den Kolleg*innen an, wenn wir mit einem Kind wickeln gehen oder es auf die Toilette begleiten

Wir sind uns unserer Vorbildfunktion bewusst, achten auf einen angemessenen Umgang und Körperkontakt.

Wir lassen keine Praktikant*innen (FOS oder Schulpraktikum) die Kinder wickeln, umziehen oder auf die Toilette begleiten

Wir geben und unterweisen Kinderpflegepraktikant*innen und Erzieherpraktikant*innen genaue

Anleitung in Toiletten- und Pflegesituationen

Wir lassen Hospitant*innen und neue Mitarbeitende nicht wickeln, auch ziehen sie Kinder nicht um und begleiten keine Toilettensituationen

Wir achten darauf, dass Praktikant*innen, Hospitant*innen und neue Mitarbeiter*innen sich nicht allein in der Schlafwache aufhalten

Wir achten auf angemessene Arbeitskleidung und ein passendes Erscheinungsbild

Wir schließen die Türe ab von 09.00 – 11.30 Uhr

Auch gilt:

- Wir unterweisen neue Kolleg*innen, Praktikant*innen und Hospitant*innen auf das Schutzkonzept, lassen dies unterschreiben und verweisen ggf. darauf
- Wir wenden uns bei unschlüssigen Beobachtungen oder einem „unguten Gefühl“ an die nächste Instanz im Organigramm

Verhaltenskodex

Damit die Kinder in unserer Kita sicher und geschützt spielen, lernen und lachen können, definieren wir konkrete Verhaltensregeln für die Mitarbeitenden, die Kinder, sowie Eltern und Dritte. Wir wollen unserem Kinderschutz auftrag nach §8a SGB gerecht werden und als professionelle Fachkräfte diesen für unsere Kinder gewährleisten. Als Bildungs- und Entwicklungsort wollen wir Sicherheit und Geborgenheit für die Kinder ermöglichen, sowie einen geschützten und unterstützenden Rahmen schaffen. Dazu führen wir genaue Beobachtungen und Dokumentationen des pädagogischen Alltags durch, reflektieren Strukturen, Abläufe und Situationen im täglichen Geschehen und führen kollegiale Beratungen. Auch durch externe Beratungsstellen werden professionelle Beratungen für das Personal durchgeführt, ebenso arbeiten wir eng mit dem Jugendamt zusammen und bleiben in stetigem Kontakt mit Eltern durch „Tür-und-Angel- oder

Entwicklungsgespräche. Für jeden Mitarbeitenden stehen die positive Entwicklung und der Schutz der Kinder im Mittelpunkt der pädagogischen Arbeit.⁸

Prävention

Um den Schutz unserer Kinder gewährleisten zu können ist die ganzheitliche Sexualpädagogik nach dem Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplan ein wichtiger Bestandteil.

Wir stehen offen der derzeitigen Spiel- und Geschlechterzuordnung gegenüber. Wir nehmen die Gefühlslagen der Kinder wahr und vermeiden Rollen- oder Geschlechtsspezifische Zuordnungen. In spezifischen Angeboten, klaren Regeln bei Doktorspielen und Toilettengang können diese Fähigkeiten von den Kindern erworben werden. Die Umgebung und Spielangebote werden so aufbereitet, dass sowohl verschiedenen Bedürfnisse und Interessen angesprochen werden können, sowie geschlechtsstereotype Zuordnungen vermieden werden.

Prävention durch Partizipation

Von Beginn an sind Kinder Träger eigener Rechte und nicht nur Objekte des Schutzes und der Fürsorge. Daher möchten wir mit Hilfe von Partizipation die Kinder auch hinsichtlich sexueller Gewalt stark machen und schützen.

Wenn Kinder im Alltag die Erfahrung machen, dass ihre Wünsche und Vorstellungen Gewicht haben und sie an Entscheidungen beteiligt werden, sind diese besser vor Gefährdungen geschützt. Unser Ziel ist es, dass unsere Kinder Selbstwirksamkeit erfahren, ihren Willen und ihre Grenzen kennen und kommunizieren und die Möglichkeit haben sich in ihren Alltag und den der Gruppe einzubringen und diesen mitzugestalten⁹

Prävention durch eine ganzheitliche Sexualpädagogik

Kinder, die erleben, dass Sexualität enttabuisiert wird, haben ein deutlich geringeres Risiko, von sexuellem Missbrauch betroffen zu sein.

„Mein Körper gehört mir!“

Jedes Kind hat das Recht eigenständig über seinen Körper zu bestimmen. Dabei sollen Kinder in ihrer Persönlichkeit geachtet und wertgeschätzt werden.

Sexualität gehört von Beginn an zur Entwicklung eines jeden Kindes. Sie gehört als menschliches Grundbedürfnis dazu. Sexualität beginnt von Geburt an und durchzieht das gesamte Leben bis ins reife Erwachsenenalter in sehr unterschiedlichen Formen. Es kommt darauf an, die kindliche Sexualität in ihrer Besonderheit, Eigenständigkeit und Individualität zu erkennen und wertzuschätzen. Hierbei gilt es zu unterscheiden zwischen kindlicher Sexualität und Erwachsenensexualität.

Die kindliche Sexualität ist spielerisch, spontan und nicht auf zukünftige Handlungen ausgerichtet. Kinder erleben den Körper unbefangen mit allen Sinnen. Dabei steht der Wunsch nach Nähe und

⁸ Vgl. Verhaltenskodex_fuer_die_Arbeit_und_den_Umgang.pdf (bistum-wuerzburg.de) Thomas Keßler Generalvikar Würzburger Diözesanblatt Nr. 22 – 1.12.2015 - 161. Jahrgang - S. 588 - 591

⁹ Vgl. Ein Kinderschutzkonzept für die Kita erarbeiten, Jörg MAYWALD 4_2018 11. Jahrgang s.26-29

Geborgenheit im Vordergrund. Sexuelle Handlungen werden nicht bewusst als Sexualität wahrgenommen.

In unserer Einrichtung leben wir den positiven Umgang mit Sexualität, stärken das Selbstvertrauen, die Körperfreundlichkeit, das Selbstwertgefühl, das Wohlbefinden und die Beziehungsfähigkeit der uns anvertrauten Kinder. Besonders wichtig ist uns Situationen zu vermeiden, in denen Scham und Peinlichkeit entstehen können.

Durch unsere erarbeitete Haltung können wir im Team handlungssicher und klar agieren. Emphatisch und mit viel Feingefühl gehen wir individuell auf die jeweilige Situation ein.

Prävention durch Reflexion

Zweimal im Jahr wird im Rahmen unseres Reflexions- und Planungstages das Schutzkonzept der Kita „Haus für Kinder“ überarbeitet und evaluiert. Mit Hilfe eines Reflexionsbogens und fachlicher Literatur werden Struktur- und Rahmenbedingungen, sowie Verhaltensregeln und Gefahrenanalysen neu überarbeitet, aktualisiert und festgehalten

Prävention im Rahmen des Personalmanagements

Bei Einstellung eines Mitarbeiters, eines Praktikanten oder eines Bundesfreiwilligen muss generell ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis (nicht älter als 3 Monate – siehe § 72a, SGB VIII) vorgelegt werden. Die Mitarbeiter sind zu regelmäßigen Aktualisierung (alle 5 Jahre/Leitung alle 3 Jahre) des Führungszeugnisses verpflichtet.¹⁰

Den Mitarbeitenden wird im Rahmen der Einstellung die Selbstverpflichtungserklärung, der Verhaltenskodex und das Schutzkonzept zum Unterzeichnen vorgelegt. Bei der regelmäßigen Reflexion wird das Thema aufgefrischt und bearbeitet.

Ehrenamtliche und PraktikantInnen

1. Zur ersten Einschätzung wird ein Vorstellungsgespräch geführt und Probegearbeitet.
2. Die Person stellt sich den Kindern und Erziehungsberechtigten schriftlich, per „Steckbrief“ vor
3. Ein festes Teammitglied kümmert sich um die Einarbeitung und Anleitung.
4. Ehrenamtliche und PraktikantInnen werden nie alleine mit den Kindern gelassen.

Arbeitsrechtliche Konsequenzen im Vermutungs- und Ereignisfall

Wenn ein Verdachtsfall besteht werden die betroffenen Mitarbeitenden von ihrer Arbeit am Kind sofort freigestellt, bis zur Klärung des Vorfalls. Sollte sich dieser bestätigen werden weitere Arbeitsrechtliche Schritte bis hin zur Kündigung vollzogen.

¹⁰ Vgl. § 72a SGB VIII Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen (sozialgesetzbuch-sgb.de) Datum des letzten Zugriffs 10.01.2023

Prävention im Rahmen des Beschwerdemanagements

Ideen- und Beschwerdemanagement Allgemein

Grundsätzlich werden Beschwerden und Verbesserungsvorschläge nicht als lästige Kritik, sondern als erwünschte Meinungsäußerung gesehen und dienen zur Optimierung unserer Dienstleistungen. Alle Mitarbeitenden reagieren positiv und zuvorkommend auf Beschwerden und Verbesserungsvorschläge.

Jede Beschwerde und jeder Verbesserungsvorschlag wird so schnell wie möglich bearbeitet. Jeder Mitarbeitende, der eine Idee und/oder Beschwerde annimmt ist verantwortlich für die adäquate Bearbeitung und geht darauf schnellstmöglich ein. Der Beschwerdeführer wird nach der Lösung des Problems über die Entwicklung informiert. Beschwerden, die auf eine strafrechtliche Tat hinweisen oder in anderer Art und Weise als gravierend angesehen werden, müssen unverzüglich an die Einrichtungsleitung weitergegeben werden. Ziel des Verfahrens ist die unmittelbare Problemlösung und Zufriedenstellung des Beschwerdeführers. Die Beschwerde/Idee und das darauffolgende Verfahren werden dokumentiert und gesammelt und, nach einer adäquaten Anzahl von Fällen, bezüglich des Erfolges ausgewertet.

Was ist eine Beschwerde

Sie ist:

- eine Unzufriedenheitsäußerung
- ein signalisiertes Unwohlsein (mir ist langweilig, ich will heim)
- ein körperliches, nonverbales Ausdrücken (sich zurückziehen, weinen, zuschlagen)
- eine erlebte Abweichung zwischen der Erwartung bzw. dem Bedürfnis einer Person und der vorgefundenen Situation, die zum Ausdruck gebracht wird.

Jedes Kind darf sich selber die Person wählen, der es vertraut und die es somit ansprechen möchte. Jeder Mitarbeiter ist verpflichtet Beschwerden und/oder Ideen anzunehmen und eigenverantwortlich damit umzugehen. Er kann sich bei Bedarf diesbezüglich Hilfe von der Einrichtungsleitung holen. Selbstverständlich ist es jedem Mitarbeiter nach eigener Einschätzung freigestellt, die Probleme und Ideen alleine mit den Kindern zu besprechen und zu lösen.

Nötige Schritte für ein transparentes Beschwerdeverfahren

- Konsens im Team für eine Kultur der Achtsamkeit finden
 - Partizipative Haltung der Erwachsenen -> d.h. Kindern das Recht zugestehen, ihre Meinungen, Anliegen und Beschwerden zu äußern und zu vertreten
 - Klarheit über die grundsätzliche Bereitschaft, Beschwerden/Einwände von Kindern als etwas Positives zu sehen und die Bereitschaft, sich mit Beschwerden der Kinder auseinanderzusetzen -> den Beschwerdeprozess als Bildungsprozess sehen

- Sich im Team über die Rechte der Kinder in der Kita auseinandersetzen und die Kinderrechte in der Kita sichern -> Voraussetzung einer gelingenden Beteiligungs- und Beschwerdekultur ist es, dass Kinder um ihre Rechte wissen
- Kinder haben das Recht, sich über das Verhalten der pädagogischen Mitarbeitenden ihnen gegenüber beschweren
- Ein Beschwerdemanagement trägt zur Qualitätssicherung in der Kita bei und setzt den Auftrag aus dem Bundeskinderschutzgesetz (BKSchuG) um.

Erforderliche Kompetenzen der pädagogischen Mitarbeitenden

- Dialogkultur -> Die Bedürfnisse der Kinder achtsam wahrnehmen, die Äußerungen ernst nehmen und dem Kind signalisieren, dass es etwas Wichtiges zu sagen hat.
- Moderationskompetenz -> Lösungs- und Verbesserungsvorschläge aufnehmen, verfolgen, bearbeiten und reflektieren – welche Lösungsideen hat das Kind? Was braucht es an Unterstützung? Sich mit eigenen Lösungsideen als Mitarbeitender zurückhalten
- Beschwerden nicht als „Petzen, Lästern, Maulen“ wahrnehmen. Viele Kinder sind noch nicht in der Lage, zwischen einer unangemessenen Situation und einer berechtigten Beschwerde sicher zu differenzieren.
- Beschwerden annehmen und mit einer fragenden Haltung zum Thema machen
- Reflexionsbereitschaft- und Fähigkeit auch hinsichtlich des eigenen Handelns
- Alle Mitarbeitenden sind aufgefordert, zu einer fehlerfreundlichen Atmosphäre in der Kita beizutragen -> eine positive Fehlerkultur entwickeln und Fehler zur Verbesserung der Arbeit nutzen.

Ideen und Beschwerden von Kindern

Beschwerdekultur der Kinder

- So bringen Kinder Beschwerden zum Ausdruck. So können Kinder dazu angeregt werden sich zu beschweren:
 - Insbesondere jüngere Kinder drücken ihre Beschwerden nur selten verbal differenziert aus, d.h. eher durch Mimik, Gestik und durch ihr Handeln. Weinen, weglaufen, heulen, spucken uvm. Können Ausdruck einer Beschwerde sein.
 - Kinder müssen lernen, sich zu beschweren, ihr Unwohlsein zunehmend eindeutig(er) zu benennen, zu adressieren und nachdrücklich(er) einzufordern.
 - Kinder sollen immer wieder ermutigt werden, ihre Bedürfnisse zu äußern, Missverständnisse zu erkennen und aufzudecken.

- Positive Erfahrungen im Umgang mit den geäußerten Beschwerden erhöhen die Chance, dass sich Kinder auch im Extremfall vertrauensvoll an ein Teammitglied wenden.

Die Vielfalt von Beschwerden verdeutlichen

- Die Vielfalt von Beschwerden in der Kita verdeutlichen; darüber dürfen sich Kinder beschweren:
 - Das Verhalten von anderen Kindern oder der Kindergruppe (z.B. die Kleinen lassen immer ihr Spielzeug liegen und wir müssen dann so viel aufräumen.)
 - Das Verhalten von Erwachsenen – Mitarbeitenden, Eltern (das ist voll unfair, dass wir nicht in den Turnraum dürfen. Die Mama hat gar nicht richtig Tschüss gesagt.)
 - Das Verhalten von Mitarbeitenden bei grenzverletzendem Verhalten
 - Die Gruppen-/Hausregeln in der Kita (z.B. Warum dürfen nur vier Kinder in den Turnraum, Die Matschhose ist doof, ich will die nicht anziehen.)
 - Die Kita-Strukturen (z.B. wir wollen weiterspielen und keinen Morgenkreis machen.)
 - Das Material, Spielzeug (Nie bekomme ich ein Bobbycar, wenn wir draußen sind.)
 - Die Raumgestaltung (wir haben keinen Platz zum Bauen auf dem Bauteppich.)
 - Die Kinder dürfen sich auch dann beschweren, wenn es für die Mitarbeitenden klar ist, dass ihre Beschwerde anschließend nicht stattgegeben werden kann -> das Beschwerderecht hängt nicht von der Plausibilität einer Beschwerde ab

Beschwerdeplattform

- Diese Struktur ist nötig, um Beschwerden aufzunehmen; diese Möglichkeiten werden geschaffen um Beschwerden aufzunehmen:
 - Kinder benötigen ein Angebot verschiedener Beschwerdestellen; die ausdrücklich auch Beschwerden über pädagogische Mitarbeitenden ausnehmen – Leitung und/oder bekannte Mitarbeitende
 - Erfragen eines Meinungsbildes zu bestimmten Bereichen (z.B. Was hat dir am Mittagessen geschmeckt, was hat dir nicht geschmeckt? Was gefällt dir am Morgenkreis, was gefällt dir nicht?)
 - Beschwerden visualisieren: Beschwerdewand/-tafel, auf der die Kinder ihr Anliegen aufzeichnen oder anpinnen können
 - Meckerkasten -> ggf. eigenes Foto dazu hängen, sodass erkennbar ist, von wem die Beschwerde kommt
 - Gesprächsrunde: Worüber hast du dich geärgert? Was hat dich gefreut? Gesprächsrunde auf ein Thema bezogen (z.B. Mittagessen, Waldtag etc.)
 - Reflexionsrunde nach einem Ausflug, Fest etc.

- Interview mit Kindern führen; Fragebogen für den Schätzeordner
- Sich direkt an ein Teammitglied, an die Leitung wenden
- Kindersprechstunde im Büro
- Eine wichtige beschwerdestelle sind die Erziehungsberechtigten -> damit sind die Mitarbeitenden gefordert, Eltern zu ermuntern, Beschwerden ihrer Kinder über die Kita dorthin weiterzuleiten.

Lerninhalte des Beschwerdemanagements

- Das lernen die Kinder im Beschwerdemanagement:
 - Die Kinder erleben sich als wichtigen Teil der Gemeinschaft und werden mit ihren Bedürfnissen und Interessen ernst genommen
 - Stärkung des Selbstbewusstseins, der Sprachfähigkeit, Resilienz
 - Handlungskompetenz, Problemlösungskompetenz werden gestärkt
 - Kinder merken, dass sie die Kita mitgestalten können
 - Kinder üben demokratisches Verhalten
 - Kinder werden zu kritischem Denken über Fairness und Gerechtigkeit angeregt
 - Gemeinsam gelöste Beschwerden haben eine starke Wirkung -> Ergebnisse werden leichter befolgt und umgesetzt¹¹

- Unsere Ziele für das Beschwerdeverfahren von Kindern:
 1. Kinder erfahren, dass jedes Kind das Recht hat sich über alles, was es bedrückt zu beschweren. Dies impliziert auch Beschwerden über die pädagogischen Mitarbeitenden.
 2. Ein funktionierendes Beschwerdeverfahren sensibilisiert und ermutigt die Kinder, Bedürfnisse zu äußern, Missstände zu erkennen, aufzudecken und damit ihr Recht auf Beschwerde wahrzunehmen.
 3. Die Mitarbeitenden sind gefordert, die vielfältigen Ausdrucksformen von Kindern feinfühlig wahrzunehmen. Da davon auszugehen ist, dass insbesondere jüngere Kinder ihre Beschwerden nur selten verbal differenziert ausdrücken, sind die Mitarbeitenden gefordert, diese als Beschwerden zu interpretieren.
 4. Den Kindern ist ein Angebot verschiedener Beschwerdemöglichkeiten in der Kita bekannt. (z.B. Kinderversammlungen, Kindersprechstunden bei der Leitung, persönliches Gespräch mit dem beauftragten Teammitglied, Beschwerdewand)
 5. Jede aufgenommene Beschwerde eines Kindes wird zeitnah bearbeitet. Der Prozess wird dokumentiert.
 6. Kinder, die sich selbstbewusst für ihre Rechte und Bedürfnisse einsetzen, sich wertgeschätzt fühlen, sind besser vor Gefährdungen geschützt. Somit ist ein

¹¹ Vgl. Leitfaden für die Entwicklung eines Reklamations-/Beschwerdeverfahrens für Kinder DiCV Würzburg, Elisabeth Evans, Christiane Höflein, Sandra

Reklamations-/Beschwerdeverfahren in der Kita ein wichtiger Beitrag zur Gewaltprävention und Teil des aktiven Kinderschutzes.

7. Mit dem Reklamations-/Beschwerdeverfahren für Kinder stellt die Einrichtung die gesetzlich-rechtlichen Erfordernisse sicher (Bundeskinderschutzgesetz §§ 8a, 45 SGB VII, Präventionsordnung der Diözese Würzburg).¹²

¹² Vgl. Pädagogik-Handbuch, Ziele für Kinder; Evans, Höflein, Moldovan 27.09.2019

Beschwerdeverfahren für Kinder

	Vorgehensweise	Verantwortung
1. Schritt	Beschwerde wird geäußert	Kind
2. Schritt	Beschwerde annehmen und in irgendeiner Weise sichtbar machen → Beschwerdeformular, Beschwerdewand etc.	Teammitglied
1. Schritt	Zeitnahe Bearbeitung der Beschwerde → Was soll erreicht werden, immer die Ideen und Zustimmung des Kindes einholen	Teammitglied Kind Kita-Leitung
1. Schritt	Klärungsbedarf eruieren Ist ein Teammitglied betroffen, evtl. Träger hinzuziehen	Kita-Leitung Träger
2. Schritt	Lösung erarbeiten Lösungen der Kinder anhören, Was soll mit der Beschwerde erreicht werden, was können die Kinder selbst tun? Was sollen die Mitarbeitenden tun/ was erfolgt gemeinsam? eine Verbesserung der Situation, eine Entschuldigung/Wiedergutmachung	Teammitglied Kind Kita-Leitung
3. Schritt	Beschwerdeprozess gemeinsam mit dem Kind reflektieren und dokumentieren → Dokumentationsbogen nutzen	Teammitglied Kind Kita-Leitung
1. Schritt	Termin für zeitnahe Rückmeldung Ziel: Das Gelernte zu festigen, den unmittelbaren Sinnzusammenhang zwischen Beschwerde – Prozess der Bearbeitung – Problemlösung zu reflektieren	Kita-Leitung

13

Ideen und Beschwerden der Sorgeberechtigten und anderer Externer

Für die Sorgeberechtigten und andere Externe stehen mehrere Wege der Beschwerdeführung offen. So ist es unser primäres Ziel, eine stabile Vertrauensbasis zwischen den Sorgeberechtigten und den Mitarbeitenden zu schaffen, so dass es den Sorgeberechtigten möglich ist, sich mit ihren Ideen oder Beschwerden direkt an den betroffenen Mitarbeiter zu wenden. Jeder Mitarbeitende ist verpflichtet Beschwerden und/oder Ideen anzunehmen und eigenverantwortlich damit umzugehen. Er kann sich bei Bedarf diesbezüglich Hilfe von der Einrichtungsleitung holen.

- Ziele für die Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten

1. Unter Beachtung der übergeordneten Qualitätsziele und der Wirtschaftlichkeit soll die größtmögliche Zufriedenheit der Eltern erreicht und aufrechterhalten werden.
2. Die Eltern sind die Träger der grundlegenden Beziehungen zu unseren Kindern, wir arbeiten vertrauensvoll mit ihnen zusammen, um den Kindern bestmögliche Entwicklungs- und Bildungschancen zu ermöglichen.
3. Wir machen unsere Grundhaltung der Erziehung transparent, sind offen für unterschiedliche Werte der Eltern und verstehen die Auseinandersetzung darüber als einen wesentlichen Teil unserer Arbeit.
4. Eltern erhalten von unserer Einrichtung die von uns mögliche Unterstützung.
5. Die Kommunikation wird kontinuierlich aufrechterhalten.
6. Qualifizierte und zielgerichtete Informationen und Beratung in der Erziehung wird den Eltern zur Verfügung gestellt.
7. Reklamationsdaten werden schnellstmöglich weitergeleitet, damit Korrekturmaßnahmen eingeleitet werden können.¹⁴

¹⁴ Vgl. Qualitätsmanagement-Handbuch Zusammenarbeit mit Eltern, Ziele DiQm, Evans, Höflein, Moldovan 25.07.2019

Beschwerdeverfahren für Erziehungsberechtigte und Externe

	Vorgehensweise	Verantwortung
1. Schritt	Beschwerde wird geäußert	Erziehungsberechtigte/ Externe
2. Schritt	Beschwerde wird überprüft ob sie berechtigt ist und in jedem Fall dokumentiert: Nein -> Beschwerde ablehnen Ja -> Beschwerde wird bearbeitet siehe Schritt 3	Teammitglied Kita-Leitung
3. Schritt	Beschwerdeursache erkennen und ggf. weitere Informationen einholen → Objektiv überprüfen zur Vermeidung von Fehlbeurteilungen	Teammitglied Kita-Leitung
1. Schritt	Beschwerde bearbeiten, wenn möglich Korrekturmaßnahmen durchführen und ggf. Meldung nach §47 SGB VIII	Teammitglied Kita-Leitung
2. Schritt	Information über die Maßnahmen weitergeben Extern: z.B. Aushang, Elternbeirat, Gespräche Intern: Verfahrensregelung zur zukünftigen Verbesserung → Ggf. Unterstützung durch Externe (z.B. Fachberatung, Aufsichtsbehörde)	Teammitglied Kita-Leitung
1. Schritt	Reflexion ggf. mit dem Träger	Kita-Leitung Träger
2. Schritt	Termin für zeitnahe Rückmeldung	Kita-Leitung Erziehungsberechtigte

15

Ideen und Beschwerden der Mitarbeitenden
 Beschwerdeverfahren für Mitarbeitenden

	Vorgehensweise	Verantwortung
1. Schritt	Beschwerde wird geäußert → An die Leitung → An den Träger → An die MAV, auch anonym möglich	Teammitglied
1. Schritt	Beschwerde wird überprüft ob sie berechtigt ist und in jedem Fall dokumentiert: Nein -> Beschwerde ablehnen Ja -> Beschwerde wird bearbeitet	Teammitglied Kita-Leitung Träger MAV
2. Schritt	Beschwerde bearbeiten, ggf. - mit dem Teammitglied - im Team - mit dem Träger wenn möglich Korrekturmaßnahmen durchführen	Teammitglied Kita-Leitung Träger MAV
1. Schritt	Information über die Maßnahmen weitergeben	Teammitglied Kita-Leitung Träger MAV
2. Schritt	Reflektieren	Teammitglied Kita-Leitung

Präventionsangebote für Kinder und Erziehungsberechtigte

Unsere Kinder werden im Alltag für das Thema stark gemacht. Wir zeigen den Kinder, dass ihr Körper ihnen gehört und sie bestimmen dürfen wer ihnen Nahe kommen darf und wer nicht. In Rollenspielen üben wir Körper und Sprache gezielt einzusetzen um einem „Nein“ ich will das nicht, Ausdruck zu verleihen. Mit Hilfe von Bilderbüchern und gezielten Projekten werden die Kinder in ihrem Selbstwertgefühl gestärkt.

Den Eltern werden regelmäßige Informationen (per Flyer, Aushänge, per Mail) für Präventionsveranstaltungen weitergegeben.

Intervention

Intervention heißt, zielgerecht einzugreifen, wenn eine Situation vorliegt, die den Schutz der uns anvertrauten Kinder erfordert. Dann ist es wichtig zu wissen, welche Maßnahmen zu treffen sind und was jede/r Einzelne zu tun hat. Dazu müssen wir konkrete Gefährdungen bzw. Risiken fachlich einschätzen und entsprechende (Schutz-) Maßnahmen einleiten.

Unser Schutzauftrag bezieht sich auf unterschiedliche Gefährdungsformen. In den Blick genommen werden Ereignisse, die im familiären/außerfamiliären Umfeld sowie innerhalb unserer Einrichtung geschehen können und von Erwachsenen ausgehen. Es umfasst aber auch das Verhalten von Kindern untereinander. In jedem Fall ist unsere Vorgehensweise verbindlich geregelt und an professionellen Standards ausgerichtet. Definierte Abläufe geben uns dabei Orientierung und Handlungssicherheit. Unser Ziel ist es, überlegt und strukturiert zu handeln, um den Schutz der Kinder sicherzustellen und professionell zu Handeln.

Zum Kindergartenalltag der Kinder gehört gemeinsame Nähe genauso wie konflikthafte Situationen, bei denen sie sich gegeneinander behaupten und durchsetzen müssen. Dabei können persönliche Grenzen missachtet oder überschritten werden.

Dies kann von den Kindern unbeabsichtigt geschehen, dem Verhalten können aber auch andere Ursachen zu Grunde liegen. Natürlich gehört das Ausprobieren von Regel- und Grenzüberschreitungen zum normalen Entwicklungsschritt eines jeden Kindes. Allerdings kann dieses Verhalten auch auf eigene (übergriffige) Gewalterfahrungen hinweisen.

Ob diese Verhaltensweisen Grenzverletzungen darstellen, hängt nicht nur von der jeweiligen Handlung ab, sondern auch davon, wie das betroffene Kind dies erlebt. Hier haben die verbalen und nonverbalen Signale der Kinder eine große Bedeutung, weshalb wir Fachkräfte solche Situationen mit einer verstärkten Aufmerksamkeit begegnen müssen. Im Zweifelsfall gehen wir dazwischen, um das grenzverletzende Verhalten direkt zu benennen und zu stoppen.

Bei Kenntnisnahme eines Hinweises ist es wichtig:

- akute Gefahrensituationen sofort zu beenden

- ruhig bleiben, nicht vorschnell, aber konsequent und besonnen zu handeln
- sorgfältige Dokumentationen zeitnah anzufertigen
- sich mit einer Person des eigenen Vertrauens diskret zu besprechen, ob die Wahrnehmungen geteilt werden
- keine eigenen Ermittlungen bzw. Befragungen durchzuführen
- von der „Wahrhaftigkeit“ des Kindes auszugehen (das Kind muss ernst genommen werden)
- transparent vorzugehen
- an die zuständige Person zu melden und in den Regelablauf einzusteigen
- eigene Grenzen und Betroffenheit zu erkennen und zu akzeptieren
- nicht mit den Erwachsenendefinitionen Wörter der Kinder interpretieren

Notfallpläne

Handlungsplan 1 – Kindeswohlgefährdung durch Familie/Erziehungsberechtigte

	Vorgehensweise	Verantwortung
1. Schritt	Wahrnehmung: Wer, Was, Wann, Wo	Teammitglied
2. Schritt	Info und Austausch mit den Teamkolleg*innen – „Mehraugenprinzip“	Teammitglied
3. Schritt	Info und Austausch mit der Kita-Leitung und Insoweit erfahrene Fachkraft (ISEF) -> Funktion übernimmt die KoKi	Teammitglied
4. Schritt	Akute Gefährdung? Ja: Meldung an den Träger und sofortige Meldung an das Jugendamt nach §47 SGB VIII Nein: Meldung an den Träger und Besprechung/Austausch	Kita-Leitung
5. Schritt	Gespräch mit Erziehungsberechtigten Termin für Rücksprachen	Teammitglied, Leitung, pädagogische Fachberatung
6. Schritt	Kooperation zwischen Kita, Erziehungsberechtigten & Beratungsstelle Vereinbarungen treffen, Unterstützungen anbieten, Schritte festhalten	Teammitglied, Leitung, pädagogische Fachberatung
7. Schritt	Termin für Rückmeldung	Teammitglied, Leitung, pädagogische Fachberatung

¹⁶Ist das Hinzuziehen der Polizei nötig, entscheidet dies die Leitung, der Träger oder das Jugendamt.

Handlungsplan 2 – Kindeswohlgefährdung durch pädagogisches Personal

16 Vgl. Prozessablauf in Kindertageseinrichtungen zur Umsetzung des §8a SGB VIII, Landratsamt Miltenberg O.V.

	Vorgehensweise	Verantwortung
1. Schritt	Wahrnehmung: Wer, Was, Wann, Wo	Teammitglied
2. Schritt	Info an Kita- Leitung → Information an Träger	Teammitglied Kita- Leitung
3. Schritt	Unverzögliche Abklärung der Fakten 1. Klärendes Gespräch mit verdächtigem Mitarbeitenden 2. Ggf. Gespräch mit beteiligten Mitarbeitenden und Zeug*innen	Teammitglied Kita-Leitung
4. Schritt	Einschätzung des Gefährdungsrisikos – liegt eine begründete Vermutung vor? Nein: Mitteilung an den Träger und Aufarbeitung des Vorfalls Ja: Durchführung von Schritt 5	Kita-Leitung
5. Schritt	Sofortmaßnahmen zur Beendigung der Gefährdung zum Schutz des Kindes. (Kontakt unterbinden, organisatorische Maßnahmen) → Erziehungsberechtigte des betroffenen Kindes informieren	Kita-Leitung Träger
6. Schritt	Mitteilung an das Team	Kita- Leitung
7. Schritt	Elterngespräch mit Terminvereinbarung für Rücksprachen	Kita-Leitung
8. Schritt	Aufarbeitung des Vorfalls mit mitarbeitender Person, Leitung und ggf. Träger mit Unterstützungsleistungen, Vertrauensbasis wiederherstellen Alle weiteren Schritte und Maßnahmen übernehmen die Leitung, der Träger, Fachbereichsleitung und Kinderschutzmitarbeitende	

17

Ist das Hinzuziehen der Polizei nötig, entscheidet dies die Leitung, der Träger oder das Jugendamt.

17 Vgl. Orientierungshilfe: Prozessablauf bei internen Grenzüberschreitungen durch pädagogisches Personal in Kindertageseinrichtungen, Landratsamt Miltenberg, O.V. 29.10.2018

Handlungsplan 3 – Kindeswohlgefährdung durch Kinder untereinander

	Vorgehensweise	Verantwortung
1. Schritt	Wahrnehmung: Wer, Was, Wann, Wo Durch Selbstwahrnehmung oder mündliche Überlieferung	Teammitglied
2. Schritt	Info und Austausch mit den Teamkolleg*innen	Teammitglied
3. Schritt	Information an die Leitung → Info an Träger und evtl. Fachaufsicht	Teammitglied Kita-Leitung
4. Schritt	Unverzügliches abklären der Fakten - Gespräche mit allen beteiligten Kindern - Gespräch mit „geschädigten“ Kindern Gespräch mit Beschuldigten	Teammitglied Kita-Leitung
5. Schritt	Einschätzung des Gefährdungsrisikos und Sofortmaßnahmen zur Beendigung der Gefährdung	Kita-Leitung Träger
6. Schritt	Erziehungsberechtigte des/r betroffenen/r Kind/er informieren	Teammitglied Kita-Leitung
7. Schritt	Elterngespräche, Angebot von Aufarbeitungs- und Unterstützungsleistungen durch Fachkräfte anbieten	Teammitglied Kita-Leitung
8. Schritt	Information an Bereichsleitung/ Fachberatungsstelle	Kita-Leitung
9. Schritt	Verstärkte Beobachtung im Tagesablauf und spielerische Aufarbeitung mit Kindern in Gesprächen, im Spiel, pädagogische Angebote	Teammitglied
10. Schritt	Termin für Elterngespräch	Teammitglied

Anlaufstellen und Partner

Für Mitarbeitende:

- Fachaufsicht Miltenberg
 - Laura Holeczek 06022 6200-238 Laura.Holeczek@lra-mil.de
 - Margit Stoll 09371 501-239 margit.stoll@lra-mil.de

Für Erziehungsberechtigte

- KoKi (Koordinationsstelle Kinderschutz)
 - Ansprechpartner:
 - Frau Claudia Kallen: 06022 6200-611 claudia.kallen@lra-mil.de
 - Frau Iris Nepl: 06022 6200-614 iris.neppl@lra-mil.de
- Frühförderstelle Elsenfeld
 - 06022 506860
- Erziehungsberatung Miltenberg
 - 09371 9789-20
- Sefra e.V.
 - 06021 24728

Quellenverzeichnis

Literatur

Verhaltenskodex_fuer_die_Arbeit_und_den_Umgang.pdf (bistum-wuerzburg.de) Thomas Keßler
Generalvikar Würzburger Diözesanblatt Nr. 22 – 1.12.2015 - 161. Jahrgang - S. 588 – 591

Ein Kinderschutzkonzept für die Kita erarbeiten, Jörg MAYWALD 4_2018 11. Jahrgang s.26-29

Leitfaden für die Entwicklung eines Reklamations-/Beschwerdeverfahrens für Kinder DiCV
Würzburg, Elisabeth Evans, Christiane Höflein, Sandra

Pädagogik-Handbuch, Ziele für Kinder; Evans, Höflein, Moldovan

Pädagogik-Handbuch, Reklamations-/Beschwerdeverfahren für Kinder; Evans, Höflein, Moldovan

Qualitätsmanagement-Handbuch Zusammenarbeit mit Eltern, Ziele DiQm, Evans, Höflein,
Moldovan

Qualitätsmanagement-Handbuch Zusammenarbeit mit Eltern, DiQm, Evans, Höflein, Moldovan

Prozessablauf in Kindertageseinrichtungen zur Umsetzung des §8a SGB VIII, Landratsamt
Miltenberg

Orientierungshilfe: Prozessablauf bei internen Grenzüberschreitungen durch pädagogisches
Personal in Kindertageseinrichtungen, Landratsamt Miltenberg

Internet

https://www.gesetze-im-internet.de/gg/art_1.html

https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/___1666.html

<https://www.fruehehilfen.de/grundlagen-und-fachthemen/grundlagen-der-fruehen-hilfen/rechtliche-grundlagen/bundeskinderschutzgesetz-bkischg/>

<https://www.sozialgesetzbuch-sgb.de/sgbviii/1.html>

<https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayKiBiG-9b>

[https://www.kinderrechteforum.org/informationen/un-kinderrechte?
gclid=EAlaIQobChMIzp798ei8_AIVGvp3Ch3kkg1yEAAYAiAAEgKU8_D_BwE](https://www.kinderrechteforum.org/informationen/un-kinderrechte?gclid=EAlaIQobChMIzp798ei8_AIVGvp3Ch3kkg1yEAAYAiAAEgKU8_D_BwE)

<https://www.ijosblog.de/nachweispflicht-ordnungsgemaesser-buch-und-aktenfuehrung/>

<https://www.sozialgesetzbuch-sgb.de/sgbviii/72a.html>